

Satzung

der Stadt Bad Pyrmont über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 111 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 21.06.2018 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bad Pyrmont werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif – Anlage 1 – und der Zeitgebühren - Tabelle – Anlage 2 -. Beide Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Bei Betrieben gewerblicher Art der Stadt Bad Pyrmont (im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 27 Abs. 22 des Umsatzsteuergesetzes) wird zusätzlich zu den Kosten nach dem Kostentarif die Mehrwertsteuer in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 23 des Kostentarifs.
- (2) Für Entscheidungen über einen ausschließlich gegen die Kostenfestsetzung eingelegten Rechtsbehelf wird, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt, eine Gebühr von bis zu 10 % des strittigen Betrages, jedoch mindestens 15 Euro festgesetzt.
- (3) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (4) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme. Im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert.
- (5) Wird der dem Rechtsbehelf zugrundeliegende Bescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die bereits gezahlten Kosten insoweit zu erstatten, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigen. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder – Kopien sowie der Zweitausfertigung von Zeugnissen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Sozialhilfesachen, Jugendhilfesachen
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungssachen,
 - g) Wohngeldsachen,
 - h) Elterngeldangelegenheiten.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung in der zurzeit geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
6. Amtshandlungen, die durch einen im Dienst der Stadt Bad Pyrmont stehenden oder inzwischen ausgeschiedenen Beamten, Angestellten, Lohn- oder Versorgungsempfänger oder durch Hinterbliebene dieser Personengruppe veranlasst werden, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.
- (2) Von einer Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Ein Ausgleich zwischen den Behörden findet nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Beim Verkehr mit den Behörden des Bundes, des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

- (3) Auslagen, die bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs entstanden sind, sind nicht zu erstatten, soweit diesem stattgegeben wird.
- (4) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Portogebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post oder Zustelldienste mit Zustellungsurkunde entstehenden Portogebühren erhoben.
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren, Gebühren für Ferngespräche sowie Gebühren für die Übermittlung durch Faxgeräte.
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Ersatz der entstandenen Rücklastschriftgebühren bei fehlgeschlagenen Abbuchungen,
 9. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Pyrmont vom 14.12.1991 außer Kraft.

Bad Pyrmont, den 21.06.2018

Blome
Bürgermeister

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Bad Pyrmont vom 21.06.2018

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien je Seite	
1.1.1	im Format DIN A 4 in schwarzweiß	0,20
	farbig	0,60
1.1.2	im Format DIN A 3 in schwarzweiß	0,40
	farbig	1,20
1.1.3	bei größeren Formaten in schwarzweiß	10,00
	farbig	20,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Ablichtungen	
2.1.1.	für die 1. Seite	2,50
2.1.2	für jede Folgeseite	1,50
2.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
2.3	<u>Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse</u> Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	6,00 bis 230,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen, sind Ausweise, Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:	
	<ul style="list-style-type: none"> • des Arbeits- oder öffentlichen Dienstrechts im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses bei der Stadt Bad Pyrmont • die Ausstellung von Zeugnissen durch die besuchte Schule oder die zuständige Schulbehörde, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind • die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat • die Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch • Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen • Gnadensachen • Beurkundungen durch das Jugendamt nach dem SGB VIII • Nachweise der Bedürftigkeit • Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe • Toten- und Beerdigungsscheine 	

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	15,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. Ä.	
3.2.1	Grundgebühr	10,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,00
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	s. Anlage 2
3.3.2	Auskünfte deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	s. Anlage 2
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	2,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	20,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	s. Anlage 2
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	für jede angefangene halbe Stunde	s. Anlage 2
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	10,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	30,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	15,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts	30,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	15,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 100,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde Büroarbeit	s. Anlage 2
	Anmerkung zu 9. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,00
12.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	7,00
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	s. Anlage 2
15.	Bearbeitung von Rücküberweisungen für Zahlungseingänge/Überweisungen ohne Rechtsgrund je Rückübertragung	10,00
16.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
16.1	je angefangene Seite	0,50
16.2	mindestens	10,00
16.3	höchstens	50,00
16.4	Abgabe von Verdingungsunterlagen auf Datenträger	10,00
17.	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	15,00 5,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
18.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
18.1	Mechanisch hergestellte Vervielfältigungen ohne Ausarbeitung	
18.1.1.	Im Format DIN A 4	4,00
18.1.2	Im Format DIN A 3	4,50
18.1.3	Im Format DIN A 2	6,00
18.1.4	Im Format DIN A 1	8,00
18.1.5	Im Format DIN A 0	10,00
18.2	Vervielfältigungen mit Ausarbeitung (Farbplot)	
18.2.1	Im Format DIN A 4	7,50
18.2.2	Im Format DIN A 3	10,00
18.2.3	Im Format DIN A 2	15,00
18.2.4	Im Format DIN A 1	20,00
18.2.5	Im Format DIN A 0	25,00
18.3	Farbplots von Planungskonzepten / städtebaulichen Entwürfen	
18.3.1	Im Format DIN A 4	0,70
18.3.2	Im Format DIN A 3	1,25
18.3.3	Im Format DIN A 2	10,00
18.3.4	Im Format DIN A 1	18,00
18.3.5	Im Format DIN A 0	32,00
18.4	Bauleitplan in PDF-Format	10,00
19.	Abgabe von Stadtplänen	
19.1	bis zur Größe von 1 : 5.000	40,00
19.2	bis zur Größe von 1 : 10.000	10,00
19.3	bis zur Größe von 1 : 15.000	6,00
19.4	bis zur Größe von 1 : 25.000	2,00
20.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	s. Anlage 2
21.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
21.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	s. Anlage 2
21.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	s. Anlage 2
21.3	Feststellungen der allgemeinen Verwaltung, für die aufgrund von Spezialgesetzen Verfahrenskosten festgesetzt werden können, je angefangene halbe Stunde	s. Anlage 2

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
22.	Archiv	
22.1	Für mündliche Auskünfte wird eine Gebühr erhoben von	2,00
22.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00 0,50
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	10,00
22.3.2	für eine Woche	30,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
	Zu 22.1 bis 22.3.	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu familiengeschichtlichen, wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, kann auf eine Gebühr verzichtet werden. Die baren Auslagen sind jedoch zu erstatten.	
23.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	50,00 bis 3.000,00
	Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

Anlage 2
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Bad Pyrmont vom 21.06.2018

Je Arbeitsstunde	EURO
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehem. höherer Dienst oder vergleichbarer Mitarbeiter	78,00
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt oder vergleichbarer Mitarbeiter	63,00
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt oder vergleichbarer Mitarbeiter	50,00
Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt oder vergleichbarer Mitarbeiter	40,00